



forderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

in der Überzeugung, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitglied-

tikel Wirksamkeit verleihen⁶, unter Berücksichtigung der jüngeren Entwicklungen zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung dem Sechsten Ausschuss auf der einund-siebzigsten Tagung der Generalversammlung zur Behandlung vorzulegen;

- c) begrüßt die Maßnahmen zur Wei4(beg)4.5()7426.2TJ K.9(di)3. w[(, 0 TD.3z)8.2(una)hc(3/59(u)4.5(n)-1.d(g

c

13. *fordert* in diesem Zusammenhang einen verstärkten Dialog zwischen allen Interessenträgern mit dem Ziel, die nationalen Perspektiven ins Zentrum der Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit zu rücken, um die nationale Eigenverantwortung zu stärken, stellt fest, dass Maßnahmen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit fest im nationalen Kontext verankert sein müssen und dass die einzelnen Staaten über unterschiedliche Erfahrungen beim Aufbau ihrer rechtsstaatlichen Systeme verfügen, unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen, politischen, sozioökonomischen, kulturellen, religiösen und sonstigen lokalen Besonderheiten, und stellt außerdem fest, dass es zwischen diesen Systemen gemeinsame, auf internationalen Normen und Standards gründende Merkmale gibt;

14. *fordert* in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahezu alle Bereiche, in denen die Vereinten Nationen sich engagieren, den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen einschlägiger Tätigkeiten, soweit angezeigt, Aspekten der Rechtsstaatlichkeit systematisch Rechnung zu tragen, einschließlich der Beteiligung von Frauen an Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit;

15. *bekundet* der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit *ihre volle Unterstützung* für die Rolle, die sie in Bezug auf die übergreifende Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und im Rahmen der bestehenden Mandate mit Unterstützung durch die Einheit für Rechtsstaatlichkeit und unter der Führung des Stellvertretenden Generalsekretärs wahrnimmt;

16. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit rechtzeitig und im Einklang mit Ziffer 5 ihrer Resolution 63/128 vom 11. Dezember 2008 vorzulegen und darin auf ausgewogene Weise auf die nationalen und internationalen Dimensionen der Rechtsstaatlichkeit einzugehen;

17. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit als Schlüsselement der Unrechtsaufarbeitung wiederherzustellen;

18. *verweist* darauf, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um faire, transparente, wirksame, nichtdiskriminierende

22. *betont*, dass die Einheit für Rechtsstaatlichkeit ihre Aufgaben in wirksamer und nachhaltiger Weise wahrnehmen muss und dass sie mit den dafür erforderlichen angemessenen Mitteln ausgestattet werden muss;

23. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, ihre Stellungnahmen in der anstehenden Aussprache im Sechsten Ausschuss auf die Unterthemen „Austausch der nationalen Verfahrensweisen der Staaten bei der Anwendung multilateraler Verträge“ und „Praktische Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Ärmsten und Schwächsten“ zu konzentrieren.

*75. Plenarsitzung
14. Dezember 2015*